

Werra-Meißner-Kreis



Satzung

über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige des Werra-Meißner-Kreises (Entschädigungssatzung) vom 01.01.2024

Auf Grundlage von §§ 5, 18 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Verdienstaufschlag, Betreuungskosten**
- § 2 Ersatz der Fahrkosten**
- § 3 Aufwandsentschädigungen**
- § 4 Fraktionssitzungen**
- § 5 Dienstreisen**
- § 6 Anwendbarkeit**
- § 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1

Verdienstausfall, Betreuungskosten

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 22,00 EUR für jede Sitzung des Kreistages, der Ausschüsse, des Kreis-ausschusses, der Kommissionen sowie der Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Der Durchschnittssatz wird auch für jeden Kalendertag der tatsächlichen sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen auf Antrag gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Der Antrag ist schriftlich nach Beginn des Mandats oder einer neuen Wahlperiode beziehungsweise nach Entstehen der Anspruchsvoraussetzung innerhalb eines Monats zu stellen. Das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Weitergewährung von Verdienstausfallersatz ist während der Wahlperiode jeweils innerhalb des ersten Monats des folgenden Kalenderjahres per Antrag schriftlich anzuzeigen. Sollte der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Entstehen der Anspruchsvoraussetzungen bzw. innerhalb des ersten Monats eines neuen Kalenderjahres bzw. einer neuen Wahlperiode gestellt werden, wird der Verdienstausfallersatz ab dem Eingangsdatum des schriftlichen Antrages beim Werra-Meißner-Kreis gewährt. Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne einen Nachweis auf Antrag gewährt. Als Hausfrauen oder Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit geringfügigem Einkommen (geringfügige Beschäftigung), die nicht allein leben, sondern einen mindestens aus zwei Personen bestehenden Haushalt führen. Für die Antragsfrist gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Verdienstausfallersatz wird nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr gewährt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird kein Verdienstausfallersatz gewährt.

- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann im Einzelfall der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (7) Der Höchstbetrag des Verdienstaussfallersatzes je Stunde beträgt 30,00 EUR. Der Verdienstaussfallersatz darf monatlich einen Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.
- (8) Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten können auf Antrag die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten ersetzt werden. Für die Antragsfrist gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Die Berechnung erfolgt in analoger Anwendung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Erstattungsfähige Fahrkosten sind die Kosten innerhalb des Kreisgebietes für tatsächlich entstandene Fahrten höchstens vom Wohnort zum Sitzungsort. Bei Sitzungsorten außerhalb des Kreisgebietes werden die Fahrkosten nur bis zur Kreisgrenze erstattet. Über weitere Ausnahmen entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende oder die Landrätin oder der Landrat. Ist eine Anreise von einem entfernteren Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die dringende Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Die dringende Notwendigkeit ist bei insgesamt über 100 Kilometern außerhalb des Kreisgebietes durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden oder die Landrätin oder den Landrat zu bestätigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR. Besteht für einen ganzen Kalendermonat Anspruch auf die Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 und Satz 2, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Besteht das Mandat nicht für einen ganzen Kalendermonat, so wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat nur für die Tage anteilig gewährt, an denen es bestand.

- (2) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die in dem Kreistag und den Ausschüssen und Gremien gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer und andere ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Verdienstaussfallersatz und dem Ersatz der Fahrkosten für jede Sitzung des Kreistages, der Ausschüsse, des Kreisausschusses, der Kommissionen sowie der Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR. Bei den Sitzungen der Ausschüsse erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden um den Betrag nach Satz 1. Der Anspruch besteht auch bei Sitzungen, die als Video-, Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen abgehalten werden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich folgende Beträge erhalten:
 1. Die oder der Vorsitzende des Kreistages = 200,00 EUR,
 2. die Vorsitzenden der Fraktionen = 150,00 EUR.

Die Funktion nach Nr. 2 ist grundsätzlich teilbar. Der zusätzliche monatliche Betrag unterliegt in gleicher Weise der Teilung.

- (4) Vertritt eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Kreistages die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages, erhält sie

Tageshöchstsatz von 100,00 EUR. Für die Teilnahme an Pflichtfortbildungen erhalten die Bienensachverständigen einen Stundensatz in Höhe von 10,00 EUR, bei einem Tageshöchstsatz von 50,00 EUR.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fischerprüfung erhalten 2,05 EUR pro Prüfling, je Prüfungstermin mindestens jedoch 40,90 EUR.
- (10) Die Beauftragten für staatenbildende Insekten erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR.
- (11) Die Mitglieder der unabhängigen Beschwerdestelle erhalten pro Sprechtag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (12) Die Aufwandsentschädigung der Organisatorischen Leiterinnen Rettungsdienst und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst wird analog der Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister entsprechend der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- (13) Die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Kreisorgane erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Fraktionen Verdienstaussfallersatz nach § 1, Ersatz der Fahrkosten nach § 2 und Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird je Fraktion auf 36 für jedes Kalenderjahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung. Die Berechnung erfolgt in analoger Anwendung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird Verdienstausfallersatz nach § 1 gewährt. Dienstreisen bedürfen der Anordnung bzw. Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden oder die Landrätin oder den Landrat.

§ 6

Anwendbarkeit

- (1) Die §§ 1, 2, 3 Abs. 2 sowie § 5 finden für die Entschädigung der durch den Werra-Meißner-Kreis in Gremien Dritter entsandten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend Anwendung, sofern durch diese Dritten keine Entschädigungen im Sinne dieser Satzung gewährt werden.

- (2) Der Absatz 1 und § 4 Abs. 1 finden für die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter des Werra-Meißner-Kreises in der Regionalversammlung NordOstHessen entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Satz 3 erstattungsfähige Fahrtkosten auch Kosten außerhalb des Kreisgebietes für tatsächlich entstandene Fahrten höchstens vom Wohnort zum Sitzungsort sind, sich die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung um 5,00 EUR erhöht und Dienstreisen nach § 5 nicht der Anordnung bzw. Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden oder die Landrätin oder den Landrat bedürfen.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entstehung des Anspruchs.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige des Werra-Meißner-Kreises vom 07.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 20.03.2024

- Siegel -

**Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss**

**Nicole Rathgeber
Landrätin**